

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18.

Marienwerder, den 3. Mai

1871.

### Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes.

Das 14. u. 15. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

Nr. 624. die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Reiterregiments in den Bezirken des achten, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps, vom 27. März 1871.

Nr. 626. die Bekanntmachung des fünften Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, vom 28. März 1871.

Nr. 627. die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2 c. der Militär-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören, vom 28. März 1871.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung,

den Remonteankauf pro 1871 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

- den 27. Mai in Schwetz,
- " 30. " " Neuenburg,
- " 31. " " Mewe,
- " 3. Juni in Stuhm,
- " 5. " " Christburg,
- " 4. August in Rosenberg,
- " 5. " " Marienwerder,
- " 7. " " Graudenz,
- " 8. " " Rehden,
- " 9. " " Culmsee,
- " 11. " " Gollub,
- " 12. " " Strassburg,
- " 28. " " Gens,
- " 4. Septbr. " Dt. Crone.

Die von den Militär-Kommissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Markttorte Stuhm, Christburg und Rosenberg zur Stelle abgenommen und

Ausgegeben in Marienwerder den 4. Mai 1871.

gegen stempelpflichtige Quittung sofort bar bezahlt. Die Verkäufer der vorgenannten drei Märkte werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remontedepot Nr. 10 auf eigene Kosten einzuliefern und daselbst nach erfolgter Übergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfbalfter von Leder oder Hanf mit zwei, mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 20. März 1871.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remontewesen.

2) Die am 1. Mai d. J. fälligen Zinsen der fünfjährigen Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes können innerhalb des Bundesgebiets bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst Oranienstraße Nr. 94, unten links, bei sämtlichen Preussischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, bei der königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, sowie bei den Bundes-Oberpostkassen zu Leipzig, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg und Bremen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionsstage, in den Vormittags-Dienststunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr) gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigelegt sein.

Bei den sämtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet bis auf Weiteres auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der fünfjährigen Bundes-Schatzanweisungen regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Mai und 1. November jedes Jahres ab statt.

Berlin, den 14. April 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
von Wedell, Löwe, Meinecke. Eck.

### 3) Bekanntmachung.

Wiederaufnahme des Privatpäckerei-Beförderungsdienstes an die im Felde stehenden Truppen.

Vom 23. April ab können wieder Privatpäckereien zur Postbeförderung an die im Elsaß und in Deutsch-Lothringen, sowie in den occupirten französischen Gebieten stehenden Deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten angenommen werden.

Eine Garantie für die richtige und pünktliche Ueberkunft der Privatpäckereien kann die Postverwaltung nach Lage der Verhältnisse nicht übernehmen.

Das Gewicht des einzelnen Stückes darf über 5 Pfund nicht hinausgehen, im Uebrigen sind die Bedingungen für die Annahme der Privatpäckereien die in der Bekanntmachung vom 10. October 1870 angegebenen: Größe nicht erheblich über 13 Zoll lang, 6 Zoll breit, 4 Zoll hoch, — Verpackung in recht feste Cartonbehälter mit Leinwandüberzug und aufgeklebter Correspondenzkarte, — Namhaftmachung des Absenders auf der Adresse, — Frankirungszwang bei der Einlieferung, — Frankirung durch Aufklebung von Frankomarken im Betrage von 5 Sgr. bezw. 18 Kr. Süddeutscher Währung auf die Correspondenzkarte.

Es empfiehlt sich, auf der Adresse außer dem Truppentheil des Adressaten auch dessen Standquartier anzugeben, insofern der Absender genaue Kenntniß davon hat.

Ausgeschlossen von der Versendung sind unbedingt: Flüssigkeiten und Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind; ebenso explodirende Stoffe, sowie die sonstigen, ohnehin für die Posttransporte verbotenen Sachen.

Aufzettel oder Reclamationen ersucht das General-Postamt nur in den äußersten Fällen, d. h. wenn wirklich feststeht, daß der Adressat nach Verlauf eines längeren Zeitraumes, z. B. 4 bis 6 Wochen, nicht in den Besitz der Sendung gelangt ist, zu erlassen, da erfahrungsmäßig durch vorzeitige Anbringung derartiger Reclamationen der Postbetrieb ungemeine Erschwerungen erleidet.

Der Widerruf oder die vorübergehende Außerkräftsetzung der Maßregel bleibt jederzeit und namentlich für den Fall vorbehalten, daß größere Marschbewegungen der Truppen wieder beginnen.

Berlin, den 23. April 1871.  
General-Postamt. Stephan.

### 4) Bekanntmachung.

Einführung der Fahrpostbeförderung für den Verkehr mit dem Elsaß und Deutsch-Lothringen.

Zufolge Verordnung Seiner Durchlaucht des Fürsten Reichskanzlers vom 26. April c., betreffend die Einführung der Fahrpostbeförderung im Elsaß und Deutsch-Lothringen können

vom 10. Mai d. J. ab  
auch bei allen Postanstalten Norddeutschlands  
Päckete ohne Werthangabe und  
Päckete mit Werthangabe (Selb- und Werthsendungen)

bis zu dem im internen Deutschen Postverkehr zulässigen Maximalgewicht von 100 Pfund vorerst nach folgenden Orten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen zur Postbeförderung angenommen werden:

- Altkirch, Ars a. d. Mosel, Aricourt, Bar, Benseld, Bennweiler, Bischweiler, Bilsch, Bilschweiler bei Thann, Bollweiler, Brumat, Colmar, Dammerkirch, Diebenhofen, Dieuze, Egisheim, Erstein, Falkenberg, Forbach, Gebweiler, Geispolzheim, Gabsheim, Hagenau i. E., Hayingen, Heilig-Kreuz im Leberthal (Sainte-Croix-aux-Mines), Hemmingen in Lothringen (Hemting), Hochfelden, Homburg a. d. Mosel, Hülchingen i. Lottr. (Udange), Illkirch-Gravenstaden, Keistenholz (Châtenois), Leberau (Leopre), Lemberg in Lothr., Lüzelburg, Lutterbach, Maizières bei Metz, Maizières bei Vic, Mariakirch (Sainte-Marie-aux-Mines), Marlenheim, Metz, Molsheim, Moyeuvre la grande, Mühlhausen i. E., Münster i. E., Nuzig, Niederbronn, Ober-Ehnheim, Ober-Sulz, Rappoltsweiler, Reichshofen i. E., Remilly, Rittingen (Régicourt-le-Château), Rohrbach i. Lothr., Rosheim, Rufach, Saarburg i. Lothr. (Sarrebouurg), Saargemünd (Sarreguemines), St. Avold, St. Amarin, St. Louis, Schlettstadt, Sennheim (Cernay), Senthem, Sierenz, Straßburg i. E., Sulz unterm Wald, Thann, Türheim, Wallburg, Wassenheim, Weißenburg i. E., Zabern i. E.

Die Ausdehnung auf alle übrigen Postorte im Elsaß und in Deutsch-Lothringen bleibt vorbehalten. Ueber die Taxen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neben dieser für den Landespostdienst eintretenden Fahrpostbeförderung bleibt die Beförderung von Privatpäckereien an die deutschen Truppen, Militär- und Civilbeamten im Elsaß und in Deutsch-Lothringen unter den besonders bekannt gemachten Bedingungen — Maximal-Gewicht 5 Pf., Frankirung mit 5 Sgr. u. s. w. — bestehen.

Berlin, den 27. April 1871.  
General-Postamt.  
Stephan.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Nachdem durch Beschluß des Deutschen Reichstages vom 23. v. M. die Wahl des Pfarrers Maranki in 4. Wahlkreise des hiesigen Bezirks (Culm-Thorn) für ungültig erklärt worden ist, haben wir auf Grund des § 34 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, die neue Wahl eines Abgeordneten für den Deutschen Reichstag in dem bezeichneten Wahlkreise angeordnet und den Termin für dieselbe auf Donnerstag, den 11. Mai d. J., festgesetzt.

Als Wahl-Commissarius wird wiederum der Landrath von Stumpfheldt zu Culm fungiren.  
Marienwerder, den 26. April 1871.  
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

**6) Bekanntmachung,**  
betreffend die Einführung des neuen Maasses und Gewichtes zum 1. Januar 1872.

Die Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund bezeichnet im Artikel 21 den 1. Januar 1872 als den Termin, mit welchem ihre Vorschriften, nachdem der freiwillige Gebrauch der neuen Maasse schon bisher gestattet gewesen, in volle Wirksamkeit treten. Von jenem Tage an dürfen mithin zum Rumssen und Zuwägen im öffentlichen Verlehr nur solche Maasse, Gewichte und Waagen angewendet werden, welche in Gemäßheit der neuen Maass- und Gewichtsordnung gestempelt sind.

Der Gebrauch von Maassen und Gewichten der bisherigen Systeme, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die zur Ausführung der Maass- und Gewichtsordnung ergangenen Bestimmungen auch ferner für zulässig erklärt sind, enthält nach dem 1. Januar 1872 eine durch § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund mit Strafe bedrohte Uebertretung.

Die Tragweite der hier hervorgehobenen Bestimmungen, welche, in Verbindung mit den sonstigen Vorschriften der Maass- und Gewichtsordnung in sehr großem Umfange eine vollständige Erneuerung oder doch Umänderung der gegenwärtig im Verlehr befindlichen Maasse, Gewichte und Meßwerkzeuge, sowie vielfache Umrechnungen darauf beruhender Preise zc. bedingt, scheint, den bisherigen Wahrnehmungen nach, von dem theilhaftigen Publikum noch nicht überall in vollem Umfange gewürdigt zu werden. Gleichwohl ist es zur Vermeidung erheblicher Unzuträglichkeiten und Schwädigungen der theilhaftigen unumgänglich, daß die Vorbereitungen zu dem nahe bevorstehenden Uebergange, welche insbesondere die Gewerbetreibenden in ihren Einrichtungen zu treffen haben, ohne Aufschub in Angriff genommen werden.

Wir fordern deshalb das betreffende Publikum auf, nunmehr ungesäumt sich mit den erforderlichen neuen Maassen, Gewichten und Waagen zu versehen, resp. die vorhandenen alten Gewichte und Waagen, welche ferner beibehalten werden dürfen, von Neuem eichnen zu lassen, wie solches in der Maass- und Gewichtsordnung vorgeschrieben ist.

Es sind zu diesem Zwecke die Eichämter unseres Bezirks mit allen erforderlichen Normalien und Apparaten versehen worden, dieselben können aber trotzdem den Ansprüchen nicht genügen, wenn das Publikum bis zu den letzten Monaten dieses Jahres alle diese Arbeiten zurücksetzt. Es ist die Befürchtung eine um so mehr gerechtfertigte, als bisher Eichungen nach neuem System im hiesigen Bezirk kaum vorgekommen.

Sum 1. Januar 1872 werden die Polizeibehörden angewiesen werden, unachtsamlich alle Maasse, Gewichte und Waagen, welche nicht nach den Vorschriften der Maass- und Gewichtsordnung gearbeitet und geeicht sind, zu kassiren, um solche dem ferneren Gebrauch zu entziehen. Es wird also dann eine große Verlegenheit für alle diejenigen Handeltreibenden eintreten, welche

bis dahin nicht für Beschaffung der neuen Maasse, Gewichte und Waagen gesorgt.

Wegen der Belehrung über die Vergleichung der alten Maasse mit den neuen, sowie über die Umänderungen, welche mit den etwa noch zu übernehmenden alten Maassen vorgenommen werden müssen, verweisen wir auf die von dem Eichungsinspektor der Provinz Preußen, Herrn Regierungsrath und Daurath Hesse zu Königsberg hierüber veröffentlichten Aufträge in der Dispenkischen und Königsberger Hartung'schen Zeitung, sowie auf das zu Berlin im Verlage der Deder'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zum Preise von 1 Sgr. erschienene kleine Buch „Verhältniszahlen zwischen dem bisher gültigen und dem neuen einzuführenden Maass und Gewicht nebst Preistabellen“, welches in allen Buchhandlungen zu haben ist. Außerdem sind alle Eichämter des Bezirks in den Städten Marienwerder, Graudenz, Königs, Culm, Löbau und Thorn gern bereit, dem Publikum auf Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Für den gewöhnlichsten Hausgebrauch erinnern wir daran, daß 1 Meter = 1 1/2 Ellen = 3 Fuß 2 1/4 Zoll, 1 Meße = 3 1/10 Liter, 50 Liter = 1/2 Hektoliter = 14 1/2 Maßen, daß ferner 1/2 Quart = 1 Liter und 1 Liter = 87/100 Quart, daß 2 Pfund = 1 Kilogramm = 1000 Gramm, daß 3 Loth = 50 Gramm, daß 250 Gramm = 1/2 Pfund sind.

Marienwerder, den 15. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König Wilhelm-Berein hieselbst die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Behufs Beschaffung der für die Zwecke des Vereins — Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger — weiter erforderlichen Geldmittel eine neue Geldlotterie nach Maßgabe des früher genehmigten Ausspielungs-Planes in zwei Abtheilungen mit je 100,000 Loosen zu 2 Thlr. und mit 6 Hauptgewinnen im Gesamtbetrage von 90,000 Thlr. für je-de Abtheilung zu veranstalten.

Berlin, den 18. April 1871.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.  
Culenburg. Camphausen.

Abchrift vorstehenden Rescripts bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 24. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Rittergutsbesizers v. Auerswald zu Finken ist die rogoverdächtige Druise ausgebrochen.

Marienwerder, den 24. April 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der gegenwärtig im Ostbahn-Localverkehre bestehende Unterschied in der Tarification von Locomotiven und Tendern, welche auf ihren eigenen Rädern laufen, und solchen, welche auf untergelegten Achsen

(Nothachsen) ober auf Truds laufen, wird mit dem 15. Juni d. J. aufgehoben und damit zugleich die für den Transport von Locomotiven pp. bisher gültigen Achs-Bauarts- und Stücktarife.

An Stelle der diesfälligen Tariffätze wird von dem gedachten Tage ab im Binnenvetehre der Ostbahn für den Transport von Locomotiven und Tendern, sofern sie auf eigenen Rädern, Nothachsen oder auf Truds laufen, welche von den Versendern gestellt werden, ein Frachttag von 1/4 pr. pro Centner und Meile nebst 3 pr. pro Cinner Expeditiionsgebühr je für die Brand- und Empfangsstation erhoben, während für nicht auf eigenen Rädern laufende Locomotiven und Tender, für welche die zum Transport erforderlichen Truds Seitens der Versender nicht gestellt werden, die Fracht nach den Tariffätzen der ermasigten Klasse B (Warenladung) berechnet wird.

Die zum Transport benutzten Truds, sowie die auf solchen verladenen Nothachsen werden frachtfrei zurückbefördert.

Den Locomotivbegleitern wird auf der Hintou freie Fahrt nach ihrer Wahl entweder auf der Maschine oder in der III. Wagenklasse, in keinem Falle aber freie Rückfahrt gewährt.

Bromberg, den 21. April 1871.

**Königliche Direction der Ostbahn.**

**10)** Am 1. Mai d. J. tritt auf den Eisenbahnstrecken Schneidemühl-Flatow, Dirschau-Pr. Stargardt und Justerburg-Gerdauen an Stelle des gegenwärtigen Fahrplans, folgender Fahrplan in Kraft.

**A. Schneidemühl-Flatow.**

Richtung Schneidemühl-Flatow.

Gemischter Zug 5.

Schneidemühl Abfahrt 6 Uhr 45 Min. Morgens,

Flatow Ankunft 7 Uhr 57 Min. Morgens;

Gemischter Zug 3.

Schneidemühl Abfahrt 5 Uhr 7 Min. Nachm.,

Flatow Ankunft 6 Uhr 19 Min. Nachm.;

Richtung Flatow-Schneidemühl.

Gemischter Zug 4.

Flatow Abfahrt 10 Uhr 8 Min. Vormittags,

Schneidemühl Ankunft 11 Uhr 15 Min. Vormittags;

Gemischter Zug 6.

Flatow Abfahrt 8 Uhr 33 Min. Abends,

Schneidemühl Ankunft 9 Uhr 40 Min. Abends.

**B. Dirschau-Pr. Stargardt.**

Richtung Dirschau-Pr. Stargardt.

Gemischter Zug 18.

Dirschau Abfahrt 8 Uhr 36 Min. Morgens,

Pr. Stargardt Ankunft 9 Uhr 35 Min. Morgens;

Gemischter Zug 6.

Dirschau Abfahrt 2 Uhr 33 Min. Nachm.,

Pr. Stargardt Ankunft 3 Uhr 32 Min. Nachm.;

**Gemischter Zug 2.**

Dirschau Abfahrt 9 Uhr 10 Min. Abends,

Pr. Stargardt Ankunft 10 Uhr 9 Min. Abends.

Richtung Pr. Stargardt-Dirschau.

Gemischter Zug 1.

Pr. Stargardt Abfahrt 7 Uhr 3 Min. Morgens,

Dirschau Ankunft 7 Uhr 55 Min. Morgens;

Gemischter Zug 5.

Pr. Stargardt Abfahrt 12 Uhr 29 Min. Nachm.,

Dirschau Ankunft 1 Uhr 21 Min. Nachm.,

Gemischter Zug 3.

Pr. Stargardt Abfahrt 7 Uhr 13 Min. Abends,

Dirschau Ankunft 8 Uhr 5 Min. Abends.

**C. Justerburg-Gerdauen.**

Richtung Justerburg-Gerdauen.

Gemischter Zug 10.

Justerburg Abfahrt 9 Uhr 24 Min. Vormittags,

Gerdauen Ankunft 10 Uhr 57 Min. Vormittags;

Gemischter Zug 2.

Justerburg Abfahrt 3 Uhr 25 Min. Nachm.,

Gerdauen Ankunft 4 Uhr 58 Min. Nachm.

Richtung Gerdauen-Justerburg.

Gemischter Zug 1.

Gerdauen Abfahrt 12 Uhr 8 Min. Mittags,

Justerburg Ankunft 1 Uhr 45 Min. Mittags;

Gemischter Zug 5.

Gerdauen Abfahrt 6 Uhr 53 Min. Abends,

Justerburg Ankunft 8 Uhr 30 Min. Abends.

Sämmtliche Züge befördern Personen in allen 4 Wagenklassen.

Auf den Stationen sind besondere Fahrpläne ausgehängt. Bromberg, den 22. April 1871.

**Königliche Direction der Ostbahn.**

**Personal-Chronik.**

**11)** Der Deconomie-Kommissarius Giese ist von D. Trone nach Schneidemühl versetzt und wird vom 1. August cr. ab seinen Wohnsitz in Schneidemühl nehmen.

Der Gerichts-Assessor Albrecht Deuno Johann Friedrich Hagemann zu Bergen auf Rugen ist zum Stadtrath und Syndicus der Stadt Thorn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Domainen-Rentmeister, Domainenrath Neumann in Baldenburg ist verstorben und dem Reglerungs-Supernumerar Gjeorgzewski die Verwaltung des Domainen-Rentamts Baldenburg kommissarisch übertragen worden.

**Erledigte Schulstelle.**

**12)** Die Schullehrerstelle zu Brattian wird zum 1. Juni c. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schul-Inspector Herrn Pfarrer Larz zu Lautenburg zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 18.)